
RICHTLINIEN**über die Gewährung von Zuschüssen für Maßnahmen an Baudenkmalern
und erhaltenswerten Gebäuden im Gemeindegebiet Leopoldshöhe
vom 11. Juni 1987
in der Fassung der Änderung vom 28. Juni 2001****1. Allgemeines**

1. Zielsetzung für die Förderung ist die Erhaltung und Pflege historischer, denkmalgeschützter oder sonstiger schutzwürdiger Bauten.
2. Auf eine Förderung nach Maßgabe dieser Richtlinien besteht kein Rechtsanspruch.

2. Anwendungsbereiche

Diese Richtlinien sind anzuwenden bei der Förderung von Maßnahmen an

1. Baudenkmalern, die gemäß § 3 Denkmalschutzgesetz in die Denkmalliste der Gemeinde Leopoldshöhe eingetragen worden sind;
2. Baudenkmalern, die gemäß § 4 Denkmalschutzgesetz vorläufig unter Schutz gestellt worden sind;
3. Gebäuden, die kein Baudenkmal sind, jedoch wegen ihrer geschichtlichen, künstlerischen oder städtebaulichen Bedeutung besonders wertvoll und erhaltenswert sind.

3. Förderungsberechtigter Personenkreis

Förderungsberechtigt ist jeder Eigentümer, dessen Objekt auf einen der unter Ziffer 2 beschriebenen Anwendungsbereiche zutrifft.

4. Förderungsgegenstand

1. Bei Baudenkmalern werden innen und außen alle Maßnahmen gefördert, die für Denkmalschutz und Denkmalpflege von Bedeutung sind. Der Begriff des Baudenkmals richtet sich nach den Kriterien des § 2 Denkmalschutzgesetz NW.
2. Bei Gebäuden, wie unter Ziffer 2.3 beschrieben, werden alle von außen sichtbaren Maßnahmen gefördert, soweit es sich um Fassadenverbesserungen, insbesondere um Fassaden- und Gebäudeanstriche und die Wiederherstellung ursprünglich vorhandener Gestaltungsmerkmale (z.B. Fensterformen, Sprossenfenster) handelt.

5. Förderungsvoraussetzungen

Eine Förderung ist nur möglich, wenn

1. die Finanzierung der Maßnahme gesichert ist,
 2. bei Baudenkmalern die Ausführung in Abstimmung mit dem Westfälischen Landesamt für Denkmalpflege geschieht,
 3. noch nicht mit der Maßnahme begonnen worden ist.
- Die Förderung abgeschlossener Maßnahmen ist ausgeschlossen.

6. Art und Höhe der Förderung

1. Zu den Kosten der förderungsfähigen Maßnahmen werden Zuschüsse im Rahmen der im Haushaltsplan der Gemeinde Leopoldshöhe bereitgestellten Mittel gewährt. Bei Baudenkmalern findet eine Förderung im Rahmen der Pauschalzuweisung des Landes Nordrhein-Westfalen unter Berücksichtigung des erforderlichen Eigenanteils der Gemeinde statt.

2. Bei Baudenkmalern beträgt der Zuschuß 33 1/3 % der förderungsfähigen Kosten nach Ziffer 4.1, höchstens jedoch 5.115,00 Euro.
3. Bei den sonstigen erhaltenswerten Gebäuden beträgt der Zuschuß 25 % der förderungsfähigen Kosten nach Ziffer 4.2, höchstens jedoch ebenfalls 5.115,00 Euro.
4. In begründeten Ausnahmefällen können die vorgenannten Höchstsätze überschritten werden, z.B. wenn besondere Härten vorliegen.

7. Förderungsverfahren

1. Die Anträge sind bei der Gemeindeverwaltung schriftlich einzureichen.
2. Der Antrag muß enthalten:
 - a) schriftliches Antragsbegehren
 - b) detaillierte Beschreibung der beabsichtigten Maßnahme
 - c) Beschreibung der Materialauswahl
 - d) Unternehmerangebote (mindestens 2)
 - e) Planunterlagen, soweit diese im Rahmen eines bauaufsichtlichen Genehmigungsverfahrens oder einer Erlaubnis nach dem Denkmalschutzgesetz erstellt worden sind bzw. zu erstellen sind.
3. Die Gemeinde Leopoldshöhe stellt das Benehmen hinsichtlich der Durchführbarkeit der Maßnahme bei Baudenkmalern mit dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Westfälisches Amt für Denkmalpflege, her.
4. Bei baugenehmigungspflichtigen Maßnahmen an Gebäuden ist die Erteilung eines Bewilligungsbescheides erst nach erfolgreich abgeschlossenem Genehmigungsverfahren möglich.

8. Bewilligung

Über die Zuschußgewährung entscheidet der Kulturausschuß im Einzelfall.

9. Kostenaufstellung und Bestätigung

Der Antragsteller hat spätestens bis zum Ablauf von zwei Monaten nach Abschluß der Maßnahme eine Aufstellung der angefallenen Kosten vorzulegen. Rechnungen über die ausgeführten Arbeiten sind dieser Aufstellung beizufügen.

10. Auszahlung der Zuschüsse

1. Die Auszahlung der Zuschüsse erfolgt nach Prüfung der vom Antragsteller eingereichten Kostenaufstellung einschließlich der dazu eingereichten Belege.
2. Die bewilligten Zuschüsse sind durch Änderungsbescheid prozentual zu kürzen, wenn die nachgewiesenen Kosten der Maßnahme geringer sind, als die dem Bewilligungsbescheid zugrundeliegenden Kosten.

11. Widerruf

Der Bewilligungsbescheid kann widerrufen werden, wenn

- a) die Finanzierung des Vorhabens nicht mehr gesichert ist;
- b) die Durchführung der Maßnahme aus sonstigen Gründen aufgegeben oder länger als ein Jahr zurückgestellt wird;
- c) im Antrag unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht wurden, die wesentliche Tatsachen für die Zuschußgewährung beinhalten;
- d) die im Bewilligungsbescheid geforderten Auflagen nicht erfüllt wurden;
- e) trotz Aufforderung binnen einer angemessenen Frist keine ordnungsgemäße Aufstellung nach Ziffer 9 vorgelegt wird.

12. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 1. August 1987 in Kraft.